

Entscheid zum Antrag Nr. 18_006

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	17.10.2018	
1. Behandlung	28.11.2018	
2. Behandlung	---	
REK Entscheid	Zurückgewiesen	
Gültigkeitsdatum	---	
Zertifizierungsrelevant ab	---	

Referenzangabe zum Handbuch REKOLE® 4. Ausgabe 2013 und Antragsteller	
Kapitel Nr. & Bezeichnung	6.4.1 Präzisierung Aufbau des Kontenrahmens
Antragssteller	Kreisspital für das Freiamt

1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag
<p>Ausgangslage:</p> <p>Auszug Corrigenda zu REKOLE®, Kapitel 6.4.1 – Präzisierung Aufbau des Kontenrahmens für Nebenbetriebe:</p> <p>Nebenbetriebe der Spitalträgerschaft werden in der Betriebsbuchhaltung als Kostenstelle geführt und sind demzufolge in jedem Fall Bestandteil der ordentlichen Kostenarten des Spitals (Kontenklassen 3, 4 und 6).“</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die Prüfstelle setzt den Begriff „ordentlich“ dem Begriff „betriebsnotwendig“ gleich. Die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) definiert die Betriebsnotwendigkeit wie folgt:</p> <p><u>Regelwerk:</u> VKL, Art. 10a, Abs. 2</p> <p><u>Auszug:</u> „Die zur Erfullung des Leistungsauftrags der Einrichtung betriebsnotwendigen Anlagen durfen hochstens mit ihrem Anschaffungswert berucksichtigt werden.“</p> <p><u>Regelwerk:</u> VKL, Art. 10a, Abs. 4</p> <p><u>Auszug:</u> „Die kalkulatorische Verzinsung der fur die Erbringung der stationaren Leistungen erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen berechnet sich nach der Durchschnittswertmethode.“</p> <p>REKOLE gibt keine klare Definition, welche Anlagen als betriebsnotwendig und welche als nicht betriebsnotwendig zu klassifizieren sind. An verschiedenen Stellen wird jedoch auf die VKL verwiesen.</p> <p><u>Regelwerk:</u> REKOLE, S. 116, Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen</p>

Unterschiede der Kalkulationsbasis bei der Anwendung

VKL :	Bezug einzig auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen (vgl. WWZ-Gutachten).
REKOLE®:	Bezug auf das betriebsnotwendige Vermögen, bestehend aus Anlage- und Umlaufvermögen.

Das Spital Muri weist für folgende Nebenbetriebe Anlagevermögen aus:

Kostenstelle	Anschaffungswert	Bemerkungen
7000 - Parkieranlagen	3'845'255	Keine betriebliche Notwendigkeit, könnte von externem Anbieter betrieben werden.
7200 - Cafeteria	244'287	Keine betriebliche Notwendigkeit, könnte von externem Anbieter betrieben werden.
7300 - Spitalstrasse 33	1'231'000	Betriebsfremdes, vermietetes Einfamilienhaus.
7340 - Personalhaus 5	3'900'595	Studios, die grösstenteils (aber nicht nur) an Mitarbeitende vermietet sind. Keine betriebliche Notwendigkeit.
7700 - Rettungsdienst	892'551	Keine Bedingung/Pflicht, um ein Akutspital betreiben zu können. Könnte als eigenständige Unternehmung geführt werden.
7800 - GOPS	10'000	Keine betriebliche Notwendigkeit, liegt brach.
Total	10'123'688	

Würden diese Kostenstellen ausgelagert (separate Unternehmungen, Ausschreibung an anderen Leistungserbringer), würde die Leistungserbringung nicht REKOLE® unterliegen. Die Anwendung von kalkulatorischen Kostenfaktoren (Unternullabschreibung, kalkulatorische Verzinsung und je nach Preisentwicklung auch die Rückindexierung) verteuern diese Leistungen, womit sie teilweise nicht zu marktüblichen, konkurrenzfähigen Konditionen angeboten werden können, ohne Verluste zu erzielen.

Lösungsvorschlag:

Wir bitten darum, die durch uns als Nebenbetriebe eingestufteten Kostenstellen weiterhin – wie bei der REKOLE-Zertifizierung akzeptiert – als betriebsfremd klassifizieren zu dürfen. Für die betreffenden Kostenstellen kann somit auf kalkulatorische Abschreibungen unter Null, Rückindexierungen und kalkulatorische Zinsen verzichtet werden.

2. REK Entscheid

Der Antrag wird einstimmig zurückgewiesen.

Ja: 0
Nein: 12
Enthaltungen: 0

Hinweis: Die Definition von eigenständigen Betrieben ist dem Kapitel 8.7 Eigenständige Betriebe des REKOLE® Handbuchs zu entnehmen. Weiter hat REKOLE® auch definiert wie mit bestimmten nebenbetrieben umzugehen ist (vgl. Kapitel 8.6.3). Letztere Liste von Nebenbetrieben kann von jedem Betrieb frei erweitert werden solange dadurch nicht andere Mindestanforderungen von REKOLE® verletzt werden.

In wie fern das im Antrag erwähnte «vermietetes Einfamilienhaus» (vgl. obenstehende Tabelle) betriebsfremden Charakter hat oder betriebsnotwendig ist, muss von Fall zu Fall angeschaut. Betriebsfremd bedeutet in keiner Art und Weise mit der eigentlichen Unternehmenstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang stehend (Kapitel 7.7.1).


Antragsnummer: 18_006

3. Auswirkungen auf das Handbuch REKOLE[®], 4. Ausgabe 2013

keine

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

keine

Ort, Datum	Bern, den 04.01.2019	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

Antragsnummer: 18_006